



► **Behindertenhilfe**

Merkblatt über das Persönliche Budget (nicht-institutionelle, ambulante Leistungen der Behindertenhilfe)

(Ausgabe 03.2020)

Hinweis: Die Links zu allen in diesem Merkblatt genannten Dokumenten und weiterführende Informationen finden Sie gesammelt unter Punkt 6.

1. Voraussetzungen und Allgemeines

Die gesetzlichen Grundlagen für den Bezug nicht-institutioneller Leistungen der Behindertenhilfe bestehen aus dem Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG BS)¹ und der Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV BS)² des Kantons Basel-Stadt.

Wie für alle anderen Leistungen der Behindertenhilfe gilt auch für den nicht-institutionellen Leistungsbezug, also das persönliche Budget, die abgeschlossene *Individuelle Bedarfsermittlung* inklusive Bedarfstufenzuweisung der Abteilung Behindertenhilfe ABH als Voraussetzung für den Leistungsbezug. Informationen dazu entnehmen Sie dem [Handbuch zur Individuellen Bedarfsermittlung](#).

Bitte beachten Sie, dass ein gleichzeitiger Bezug eines Assistenzbeitrages der IV und eines persönlichen Budgets über die Behindertenhilfe aus Subsidiaritätsgründen ausgeschlossen ist. Wer Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV hat, kann entsprechend keine nicht-institutionellen Leistungen der Behindertenhilfe beziehen.

Voraussetzung für die Erbringung nicht-institutioneller Leistungen ist die *Registrierung der Privatperson* als Leistungserbringer/in bei der ABH. Die Registrierung von Privatpersonen wird alle drei Jahre überprüft.

Nicht-institutionell können³ ausschliesslich Assistenzleistungen bezogen werden, unabhängig von der Ausbildung der Privatperson. Die Kosten werden in Höhe der vom Regierungsrat jährlich festgelegten Normkosten vergütet⁴. Für das Jahr 2020 wurden die Normkosten auf CHF 37 pro Stunde am Tag und CHF 50 pro Stunde in der Nacht festgelegt.

Leistungen von Familienangehörigen⁵ gehören nicht zu den hier beschriebenen Leistungen.

Ebenfalls nicht zu diesen Leistungen gehören rein assistierende *Haushaltstätigkeiten*. Diese können weiterhin über die [Krankheitskosten bei den Ergänzungsleistungen](#) abgerechnet werden.

Eine erfolgreiche Registrierung als Privatperson gilt jeweils für den Zeitraum von *drei Jahren ab Datum des Bestätigungsschreibens* und wird in diesem Turnus durch die Behindertenhilfe überprüft.

2. Mindestanforderungen zur Erbringung nicht-institutioneller Leistungen

¹ [Gesetz über die Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt \(BHG BS\)](#)

² [Verordnung über die Behindertenhilfe Kanton Basel-Stadt \(BHV BS\)](#)

³ gemäss § 27 BHV BS

⁴ gemäss § 28 BHV BS

⁵ nach § 18 BHG BS



Amt für Sozialbeiträge

► Behindertenhilfe

Zu den Mindestanforderungen gehören einerseits die fachlichen Anforderungen gemäss Verordnung⁶. Die Betreuung kann im nicht-institutionellen Bereich grundsätzlich von nicht speziell qualifizierten Personen geleistet werden. Auch für diese Personen ist aber das *Vorlegen eines Privat- und Sonderprivatauszuges* vor Stellenantritt unabdingbar.

Um minimale Betreuungsstandards sicher zu stellen, werden der Besuch eines *mindestens 5-tägigen Fachkurses* vor Stellenantritt sowie *regelmässige Wiederholungskurse* verlangt. Die ABH prüft im Vorfeld die Eignung der Kursangebote und führt eine [Liste anerkannter Angebote an Fachkursen zur Orientierung](#). Liegen spezifische Kenntnisse aufgrund der anerkannten Ausbildungen gemäss Ausbildungsmatrix⁷ des Verbandes Soziale Unternehmen beider Basel (SUBB) vor, kann vom Besuch eines der genannten Fachkurse abgesehen werden. Wurden andere als die angegebenen Fachkurse besucht, empfehlen wir, Kontakt mit der ABH Kontakt aufzunehmen und eine Anerkennung des besuchten Kurses prüfen zu lassen. Je nach Art Ihrer Beeinträchtigung kann zusätzlich zu einem Einstiegs- oder Grundkurs auch ein Aufbaukurs zu einer spezifischen Thematik sinnvoll sein. Die Kursbestätigungen bzw. der Ausbildungsnachweis sind mit dem Antrag auf Registrierung als nicht-institutioneller Leistungserbringer der Privatperson an die ABH einzureichen. *Alle drei Jahre werden die Mindestanforderungen überprüft*. Es sind in dieser Zeit Wiederholungskurse von mindestens 3 Tagen zu besuchen. Zur Überprüfung sind der ABH die Kursbestätigungen sowie ein aktueller Privat- und Sonderprivatauszug einzureichen. Weitere Informationen entnehmen Sie Punkt 3.

Des Weiteren sind Ihre *Persönlichkeitsrechte zu wahren*, namentlich Ihr Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung sowie Ihr Recht und das Ihrer Angehörigen auf Mitwirkung.

Im Arbeitsvertrag sind neben den zu erbringenden Leistungen auch die Beschwerdewege für die begleitete sowie die registrierte Begleitperson zu regeln⁸. Eine *unabhängige Anlaufstelle* ist zu benennen, die im Konfliktfall vermittelt, die Kommunikation sicherstellt und gegebenenfalls die ABH informiert, wenn ein Streitfall nicht zu lösen ist. Die Anlaufstelle muss keine spezifischen Anforderungen an Fachlichkeit erfüllen und kann z.B. von einer Persönlichkeit aus der Gemeinde oder Kirche wahrgenommen werden. Es kann aber auch eine bereits bestehende Beratungsstelle in Anspruch genommen werden (möglicherweise kostenpflichtig). Weitere Informationen entnehmen Sie Punkt 4.

3. Verfahren zur Registrierung von Privatpersonen

Je nach Ausgangslage gibt es Unterschiede im Verfahren von der Anmeldung bis zur Finanzierung und zum Bezug nicht-institutioneller Leistungen. Insbesondere ist entscheidend, ob die Privatperson bereits als Leistungserbringer bei der ABH registriert ist, ob sich Leistungsbezieher/in und Leistungserbringer/in bereits kennen und ob die Person mit Behinderung bereits über eine Bedarfsstufe für die Leistung Betreutes Wohnen verfügt. Das Bewerbungsverfahren zwischen Ihnen und der Privatperson gestalten Sie nach Ihren Bedürfnissen. *Das Verfahren zur Individuellen Bedarfsermittlung ist in jedem Fall vor dem Bezug von Leistungen zu durchlaufen.*

Verfahren zur Neuregistrierung einer Privatperson

A: Stellen Sie einen [Antrag zur Registrierung einer Privatperson für die nicht-institutionelle Leistungserbringung](#). Falls Sie sich noch nicht für die *Individuelle Bedarfsermittlung* angemeldet haben, machen Sie das unbedingt parallel dazu mit dem Formular [Anmeldung zur Individuellen Bedarfsermittlung](#).

B: Die ABH prüft die Unterlagen. Sie erhalten den *Entscheid über den Antrag* zur Registrierung der Privatperson brieflich zugestellt.

⁶ gemäss § 35 BHV BS

⁷ Ausbildungsmatrix SUBB

⁸ gemäss § 36 BHV BS



Amt für Sozialbeiträge

► Behindertenhilfe

C: Wenn der Antrag angenommen wurde, stellen Sie ein [Gesuch um Kostenübernahmegarantie \(KÜG\) für ein persönliches Budget](#) unter Verwendung der Angaben aus der Bedarfsstufenzuweisung, die Sie von der ABH nach Abschluss der Individuellen Bedarfsermittlung erhalten haben. Die Privatperson stellt Ihnen die unter Punkt 2 in diesem Merkblatt erwähnten *Kursbestätigungen* sowie einen aktuellen (nicht älter als 3 Monate) *Privat- und Sonderprivatauszug* zur Verfügung. Diese Unterlagen reichen Sie in Kopie bei der ABH ein, falls Sie diese nicht schon mit dem Antrag (A) mitgeschickt haben. Für die Bestellung eines Sonderprivatauszuges braucht die Privatperson eine [Bestätigung des Arbeitgebers](#) von Ihnen.

D: Sie erhalten den Entscheid über das KÜG-Gesuch brieflich zugestellt. In der Kostenübernahmegarantie wird ein monatliches Kostendach für den Bezug nicht-institutioneller Leistungen über ein persönliches Budget festgelegt. Im dort angegebenen Umfang können die Kosten für diese Leistungen vergütet werden. Eine Kopie der Kostenübernahmegarantie wird an die Ausgleichskasse Basel-Stadt (AKBS) gesendet. Diese nimmt dann mit Ihnen zwecks Sozialabgaben Kontakt auf, siehe auch Punkt 4.

E: Reichen Sie bis spätestens einen Monat nach Beginn des Leistungsbezugs die Kopie des *Arbeitsvertrages* zwischen Ihnen und der Privatperson bei der ABH ein, falls Sie diese nicht schon mit dem Antrag (A) mitgeschickt haben. Berücksichtigen Sie dabei die Hinweise unter Punkt 4 in diesem Merkblatt.

Verfahren zum Leistungsbezug bei bereits registrierter Privatperson

A: **Das Verfahren zur Individuellen Bedarfsermittlung muss abgeschlossen sein**, d.h. Sie haben eine *Bedarfsstufenzuweisung* der ABH erhalten. Falls Sie das Verfahren noch nicht durchlaufen haben, melden Sie sich zur Bedarfsermittlung an mit dem Formular [Anmeldung zur Individuellen Bedarfsermittlung](#).

B: Stellen Sie ein [Gesuch um Kostenübernahmegarantie \(KÜG\) für ein persönliches Budget](#) unter Verwendung der Angaben aus der Bedarfsstufenzuweisung.

C: Sie erhalten den Entscheid über das KÜG-Gesuch brieflich zugestellt. In der Kostenübernahmegarantie wird ein monatliches Kostendach für den Bezug nicht-institutioneller Leistungen über ein persönliches Budget festgelegt. Im dort angegebenen Umfang können die Kosten für diese Leistungen vergütet werden. Eine Kopie der Kostenübernahmegarantie wird an die Ausgleichskasse Basel-Stadt (AKBS) gesendet. Diese nimmt dann mit Ihnen zwecks Sozialabgaben Kontakt auf, siehe auch Punkt 4.

D: Reichen Sie bis spätestens einen Monat nach Beginn des Leistungsbezugs die Kopie des *Arbeitsvertrages* zwischen Ihnen und der Privatperson bei der ABH ein. Berücksichtigen Sie dabei die Hinweise unter Punkt 4 in diesem Merkblatt.

4. Zwischen Privatperson und Person mit Behinderung zu regeln

Sie treten gegenüber der registrierten Privatperson als Arbeitgeber auf. Folgende Aspekte sind entsprechend in einem Arbeitsvertrag untereinander zu regeln:

Die *Wahrung Ihrer Persönlichkeitsrechte*⁹, wie sie oben unter Punkt 2 beschrieben wurden
Arbeitsrechtliche Aspekte (Lohnfortzahlung bei Krankheit, Ferienabwesenheit oder längerem Spitalaufenthalt der registrierten Privatperson, Kündigungsfrist)

Festlegen einer *unabhängigen Anlaufstelle* (Beschwerdestelle)

Ein [Muster-Arbeitsvertrag](#) kann auf dem Internetauftritt des Assistenzbüros heruntergeladen und ergänzt werden.

⁹ gemäss § 35 BHV BS



Amt für Sozialbeiträge

► Behindertenhilfe

Das Arbeitsverhältnis unterliegt den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag. Die Sozialabgaben (AHV, IV, usw.) sind wie bei jedem anderen Arbeitsverhältnis gemäss den rechtlichen Bestimmungen zu entrichten. Bei den vom Regierungsrat festgelegten Normkosten handelt es sich um den Bruttolohn, von dem die Sozialabgaben abzuziehen sind. Die Abgaben fallen nicht in die Zuständigkeit der ABH, weitere Informationen erhalten Sie bei der [Ausgleichskasse Basel-Stadt \(AKBS\)](#).

5. Rechnungsstellung

Sie senden quartalsweise innerhalb eines Monats nach Ende des Quartals (also jeweils spätestens Ende April, Ende Juli, Ende Oktober und Ende Januar) eine Rechnung über die erbrachten Leistungen an die Abteilung Behindertenhilfe, Adresse siehe Fusszeile. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Vergütung. Eine [Vorlage zur Abrechnung der Leistungen](#) steht auf unserer Website zur Verfügung. Sie können aber auch ein eigenes Dokument verwenden. Folgende Angaben müssen auf der Rechnung enthalten sein:

- Ihr vollständiger Name und Ihre Versichertennummer (756.)
- Der vollständige Name der Privatperson
- Angabe des Abrechnungszeitraumes
- Die Anzahl erbrachter Begleitstunden unterschieden nach „am Tage“ und „nachts“
- Die Unterschriften von Ihnen bzw. falls vorhanden Ihrer gesetzlichen Vertretung sowie von der Privatperson
- Ihre vollständigen Kontoangaben zur Überweisung des Betrages

Die Zahlung erfolgt in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Rechnung.

6. Weitere Informationen und Links

Die im Text genannten Dokumente und Formulare sowie weitere Informationen finden Sie unter den folgenden Links.

Dokumente und Formulare

Anmeldung zur Individuellen Bedarfsermittlung:

http://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/formulare-merkblaetter.html#page_section3_section4

Antrag zur Registrierung einer Privatperson für die nicht-institutionelle Leistungserbringung:

http://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/formulare-merkblaetter.html#page_section3_section7

Gesuch um Kostenübernahmegarantie (KÜG) für ein persönliches Budget:

http://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/formulare-merkblaetter.html#page_section3_section5

Handbuch zur Individuellen Bedarfsermittlung:

https://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/individuelle-bedarfsermittlung.html#page_section3_section1

Liste anerkannter Angebote an Fachkursen zur Orientierung :

http://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/formulare-merkblaetter.html#page_section3_section7

Vorlage zur Abrechnung der Leistungen:

http://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/formulare-merkblaetter.html#page_section3_section7



Amt für Sozialbeiträge

► Behindertenhilfe

Weiterführende Informationen

Ausgleichskasse Basel-Stadt (AKBS):

<https://www.ak-bs.ch/private/berufliches/hausdienstarbeit/>

Bestätigung des Arbeitgebers für die Ausstellung eines Sonderprivatauszuges:

https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/sonderprivatauszug_trage_de.

Krankheitskosten bei den Ergänzungsleistungen:

<https://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/ergaenzungsleistungen/formulare-merkblaetter.html>

Muster-Arbeitsvertrag:

<https://www.assistenzbuero.ch/de/tipps-/unterlagen>